



Anlage 2

Rahmenbedingungen in Waldkindergärten

Aktualisierte Fassung
der Rahmenbedingungen
gültig ab Mai 2014

Bei den Überlegungen zur Gründung eines Waldkindergartens sollte ein Faktor besonders bedacht werden: Waldkindergärten benötigen mehr Personal. Durch die weiträumige Bewegungsmöglichkeit und das durchaus unterschiedliche Tempo, welches Kinder unterschiedlichen Alters antreibt, ist es notwendig, die Gruppen überschaubar zu halten, um der Aufsichtspflicht nachkommen zu können.

Um dem unterschiedlichen Bewegungs- und Forscherdrang und dem Tempo der Kinder nachzukommen, ist es sinnvoll, eine Gruppe je nach Aktivitäten in kleine Gruppen aufzuteilen. Diese können dann entsprechend personell ausgestattet werden.

Grundsätzlich können sich die Träger von Waldkindergärten in Nordrhein-Westfalen an den Vorgaben des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) unter der Anlage zu § 19 orientieren.

Fachliche Empfehlung zu Gruppenformen und Personal

Auf Grund der Besonderheiten des Betreuungsraumes „Wald“ haben sich folgende Gruppenformen als sachgerecht erwiesen und in der Praxis bewährt:

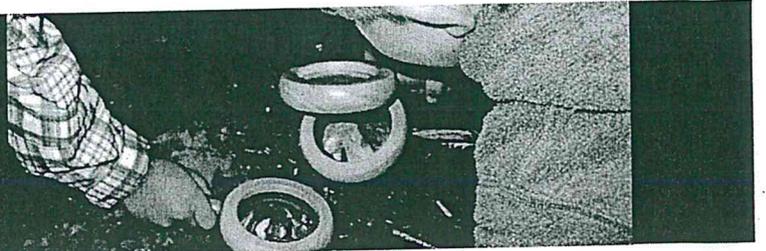
- In der Gruppenform III nach KiBiz, für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, empfiehlt das LVR-Landesjugendamt Rheinland im Rahmen des Betriebs-erlaubnisverfahrens zwei pädagogische Fachkräfte und eine weitere geeignete Kraft zur Erfüllung der Aufsichtspflicht. Diese sollte möglichst durch eine Fortbildung zum Thema Waldpädagogik qualifiziert sein.

- In der Gruppenform I nach KiBiz, für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung, empfiehlt das LVR-Landesjugendamt Rheinland zwei pädagogische Fachkräfte, eine Ergänzungskraft und eine geeignete Kraft mit einer Qualifikation zum Thema Waldpädagogik.
- Wird eine Spielgruppe im Wald mit 10 Plätzen angeboten, sind eine Fachkraft und zwei weitere geeignete Kräfte möglichst mit einer Qualifikation zum Thema Waldpädagogik erforderlich.

Wird eine Gruppe geteilt, ist jede Kleingruppe von mindestens einer Fachkraft und einer weiteren Kraft zu begleiten.

Hinweise zur Betreuung von Zweijährigen in Waldkindergärten:

- In Waldkindergärten, in denen Kinder ab zwei Jahren betreut werden, empfiehlt sich die Anschaffung eines weiteren Bauwagens, um bei einer Betreuungszeit von mehr als 25 Stunden feste Ruheplätze und einen entsprechenden Wickelbereich einzurichten.
- Im großen Bauwagen können durch entsprechende Umbauten Ruheplätze für jüngere Kinder geschaffen werden.
- Um den Kindern auch im Wald Möglichkeiten zum Ausruhen zu bieten, werden große – nach Möglichkeit überdachte – Bollerwagen, überdachte Fahrradanhänger, Hängematten o.ä. empfohlen.



Qualifizierung und Fortbildung

Eine qualifizierte pädagogische Arbeit in einem Wald- oder Naturkindergarten erfordert von den Fachkräften, neben der Bereitschaft in der Natur zu arbeiten, spezifische Kenntnisse und Fertigkeiten.

Es gibt ein breites Angebot an Qualifizierungs- und Fortbildungsmöglichkeiten, die von Workshops und Seminaren über Fachtagungen bis hin zu Zertifikatskursen reichen.

Informationen zu aktuellen Fortbildungsangeboten bietet der Landesverband der Wald- und Naturkindergärten NRW. Einige Angebote sind auch über den deutschen Bildungsserver zu finden.

Finanzierung

Die Zuschüsse an Waldkindergärten aus Mitteln des Landes und der Kommunen sind an die Anerkennung des Trägers der Einrichtung als „Träger der freien Jugendhilfe“ und an die Berücksichtigung in der örtlichen Jugendhilfeplanung geknüpft. Ein entsprechender Antrag ist an das örtliche Jugendamt zu richten, welches auch zur Beratung zur Verfügung steht.

Betreuungszeiten

Bei Öffnungszeiten über die Mittagszeit hinaus ist eine Mahlzeit anzubieten. Hierbei sind Lebensmittelhygienevorschriften zu berücksichtigen und anzuwenden.